

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung der Gästewohnung



§ 1 Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästewohnungen der WBG "Humboldt-Universität" eG.

§ 2 Mietgegenstand

Die Gästewohnung Ahrenshooper Str. 53 / 0103 in 13051 Berlin ist beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin unter der Registriernummer: 11/Z/ZA/000860-16 erfasst.

Die Belegung der Gästewohnung Ahrenshooper Str. 53 / 0103 ist insgesamt mit **maximal 2 Personen** gestattet.

Die Gästewohnung besteht aus:

- I Wohnraum mit Schrankwand, Couchtisch, 2 Stühlen, Doppelliegesofa, TV 46" LED Samsung mit Radio kombiniert, Kompaktanlage mit MP3-CD-Player, USB Funktion Wecker, Stehlampe
- I Einbauküche, Herd, Spüle, Geschirrspüler, Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfanne, Kochutensilien, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster, Nescafé Dolce Gusto
- I Staubsauger; Wischer
- I Bügeleisen / Bügelbrett
- I Flur mit Schuhschrank, Garderobe und Kleiderschrank
- I Bad mit ebenerdiger Dusche und WC, Regal
- I Parkplatz Nr. 78 in der Ahrenshooper Str. 61 (Wenn verfügbar! Bitte separat reservieren!)

Bettwäsche und Handtücher sind durch den Mieter selbst zu stellen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt je Übernachtung 35,00 €, zuzüglich einmalig 45,00 € für die Endreinigung. Ab einer Anmietung von 30 Nächten wird eine höhere Reinigungspauschale vereinbart.

Bei Abschluss des Vertrages ist eine Anzahlung in folgender Höhe zu leisten:

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| - Anmietung von 1 bis 3 Nächten | einmalig 20,00 € |
| - Anmietung von 4 bis 7 Nächten | einmalig 50,00 € |
| - Anmietung von 8 bis 14 Nächten | einmalig 75,00 € |

§ 4 Schlüsselübergabe

(1) Die Schlüsselübergabe erfolgt innerhalb der Sprechzeiten der Genossenschaft montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Empfang der Geschäftsstelle. Die Gästewohnung steht dem Mieter am ersten Nutzungstag ab 14:00 Uhr zur Verfügung.

(2) Am letzten Nutzungstag steht dem Mieter die Wohnung bis 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Schlüsselrückgabe findet in der Geschäftsstelle statt, oder durch Einwurf in den Schlüsseltresor auf dem Hausflur des Wohnhauses.

§ 5 Vertragsbedingungen für die Gästewohnung

- (1) Die Gästewohnung wird im sauberen Zustand übergeben und ist vom Mieter bzw. dessen Gästen pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung der Wohnung oder des Inventars ist zu vermeiden. Für eventuelle Beschädigungen besteht Anzeigepflicht gegenüber der Genossenschaft.
Der Mieter haftet für selbst oder durch seine Gäste verursachte Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen bzw. Anlagen und dem Inventar in voller Höhe.
- (2) Die Nutzung der Gästewohnung und deren Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Genossenschaft für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Für den kurzfristigen Ausfall von Einrichtungsgegenständen kann die Genossenschaft nicht haftbar gemacht werden. Eine Preis-minderung ist daher ausgeschlossen. Das Gleiche gilt im Falle höherer Gewalt. Für Wertgegenstände haftet die Genossenschaft nicht.
- (3) Feiern sind in der Gästewohnung generell nicht gestattet.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Gästewohnung nur gemeinsam mit erwachsenen Mietern nutzen.
- (5) Dem Mitbringen und Halten von Haustieren wird nicht zugestimmt.
- (6) Offenes Feuer, Kerzen sowie Rauchen sind in der Wohnung nicht gestattet.**
- (7) Bei Verlassen der Gästewohnung sowie deren Rückgabe ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen sowie Wasserhähne geschlossen, Elektrogeräte und das Licht ausgeschaltet sind.
- (8) Kosten für Energie, Wasser und Heizung, die während der Nutzung der Gästewohnung auftreten und deren Höhe überdurchschnittlich über denen einer vergleichbaren Wohnung liegen, werden dem Nutzer als Schadensersatz in Rechnung gestellt.
- (9) Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen behält sich die Genossenschaft vor, das Mietverhältnis sofort zu beenden und den Mieter von der weiteren Nutzung auszuschließen.
- (10) Bei längerfristiger Anmietung der Gästewohnung ist eine Anpassung der Mietkonditionen möglich.
- (11) Die Vorschrift des § 545 BGB, wonach sich im Falle der Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit dieses auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen der anderen gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen erklärt, findet keine Anwendung.
- (12) Die Genossenschaft kann den Mietvertrag in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse (wie Einbruch-, Wasser-, Sturm-, Brandschäden etc.) mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (13) Die in der Informationsmappe hinterlegte Hausordnung der Genossenschaft findet auch in der Gästewohnung ihre Gültigkeit.
- (14) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (15) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 6 Stornierung

(1) Die nachträgliche Stornierung der Buchung bedarf der Schriftform. Der Mieter ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen für den gebuchten und zugesagten Zeitraum Stornierungsgebühren abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung wie folgt zu entrichten:

ab 14 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses: 40 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes;
ab 7 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses: 60 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes;
ab 3 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses: 80 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes;
ab 1 Tag vor Beginn des Mietverhältnisses: 85 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

(2) Tritt eine Stornierung von Seiten des Mieters vor den o.g. Stornierungsfristen ein, so wird die bereits geleistete Anzahlung gemäß § 3 dieses Vertrages als Verwaltungsgebühr einbehalten.

(3) Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch in Absatz 1 nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 7 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Die WBG "Humboldt-Universität" eG ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Stand: 01.08.2018